

Richtlinien über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Alten Hansestadt Lemgo

1. Grundsätze und Voraussetzungen für Kindertagespflege

Kindertagespflege wird nach Maßgabe der §§ 22, 23, 24 und 43 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- u. Jugendhilfe (SGB VIII) und nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung bewilligt.

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren oder eine Ergänzung anderer Betreuungsformen. Kinder über drei Jahren sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote an Schulen (z.B. Offene Ganztagschule) besuchen, sofern dies möglich und ausreichend ist.

Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der Kindertagespflege kann das Jugendamt auf überörtliche Empfehlungen zurückgreifen.

Zur Gewährleistung des gesetzlichen Förderauftrags ist eine Mindestdauer in der Kindertagespflege erforderlich. In der Regel soll die Mindestdauer 15 Stunden pro Woche bzw. drei Stunden pro Tag nicht unterschreiten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, insbesondere bei kombinierter Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege.

2. Förderung von Kindern unter drei Jahren

Für Kinder unter drei Jahren erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

2.1 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

2.2 Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Soll eine Betreuung den Umfang von 25 Stunden in der Woche überschreiten, so sind zur Feststellung des individuellen Bedarfs, insbesondere die unter 2.1 genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Kindertagespflegepersonen

3.1 Qualifikation

Alle Kindertagespflegepersonen, die seit dem 01.08.2022 erstmalig diese Tätigkeit aufgenommen haben, sollen über eine QHB-Qualifikation mit 300 Unterrichtseinheiten verfügen.

Sozialpädagogische Fachkräfte haben einen Nachweis über die Teilnahme an 80 Unterrichtsstunden der Qualifizierung zu erbringen.

Die Kosten der Qualifizierung werden hälftig, nach Beginn der ersten geförderten Betreuung eines Lemgoer Kindes übernommen.

Stehen für die Qualifizierung Landesmittel nach § 46 KiBiz zur Verfügung (neue Kindertagespflegepersonen mit 300 Unterrichtseinheiten), werden die Kosten entsprechend der Landesförderung bis zu 100% übernommen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet mindestens zehn Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Der Nachweis von mindestens 10 Fortbildungsstunden im Kalenderjahr ist bis zum 15.12. jeden Jahres zu erbringen (Bescheinigung).

Fortbildungen werden im Rahmen der Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen und vom Jugendamt kostenlos angeboten.

Die Übernahme der Kosten von anderen Fortbildungsmaßnahmen sind im Vorhinein mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.

Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, eine Mentor*innenfortbildung für die Praktikumsbegleitung zu machen. Die Auswahl der zu qualifizierenden Kindertagespflegepersonen übernimmt das Jugendamt Lemgo. Die Kosten werden nach erfolgreicher Teilnahme auf Antrag erstattet.

Pro Praktikumsbegleitung erhält die Kindertagespflegeperson 60,00 €. Der Antrag muss im Voraus gestellt werden.

3.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Um den eigenständigen Bildungsauftrag in der Kindertagespflege gem. § 15 KiBiz zu erfüllen, soll jede Tagespflegeperson über eine eigene pädagogische Konzeption nach § 17 KiBiz verfügen.

Über den Entwicklungs- und Bildungsprozess soll für jedes Kind gem. § 18 KiBiz eine Dokumentation erstellt werden. Diese bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung gem. § 19 KiBiz. Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 KiBiz unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind der Fachberatung halbjährlich zum 01.07. und 31.12. jeden Jahres zu belegen.

Für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind wird eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet.

3.3 Kooperation und Übergänge

Die Kindertagespflegepersonen schließen Kooperationsvereinbarungen mit den Kindertageseinrichtungen ab, um den regelmäßigen Informationsaustausch zu sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum wahrzunehmen.

Die Lemgoer Kindertagespflegepersonen kooperieren zum Zwecke der gegenseitigen Vertretung untereinander.

4. Voraussetzungen und Umfang der Zahlungen

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in pauschalierter Form (Kindertagespflegegeld).

Zusätzlich erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund der gesetzlichen Regelungen.

4.1 Kindertagespflegegeld

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in einer Haushaltsgemeinschaft werden keine Kosten übernommen.

Über die Gewährung an sonstige unterhaltspflichtige Personen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Übernahme von Kosten kann frühestens nach Bewilligung der Kindertagespflege in der Regel zum 1. des Folgemonats erfolgen und endet in der Regel zum Monatsletzten.

Die Beendigung der Kindertagespflegebetreuung bedarf der schriftlichen Kündigung bis zum Monatsende mit Wirkung zum Monatsende des folgenden Monats durch die Personensorgeberechtigten oder die Kindertagespflegeperson. Die Vertragsvereinbarungen zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen sind zu beachten. Die Kündigung ist dem Vertragspartner und dem Jugendamt zuzuleiten. Eine Auflösung des Betreuungsvertrages in gegenseitigem Einvernehmen ist in Absprache mit dem Jugendamt unabhängig von den Kündigungsfristen möglich. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf eine kurzfristige Betreuung im Rahmen einer Vertretungskraft.

Die Höhe des Kindertagespflegegeldes wird gestaffelt nach den wöchentlichen Betreuungsstunden und mit einem Stundensatz in der Qualifikationsstufe 1 (QS1) von 5,96 € und in der Qualifikationsstufe 2 (QS2) von 6,54 € vergütet.

Für die Zuordnung zur QS1 müssen die Kindertagespflegepersonen mindestens eine Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) nachweisen. Eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Erzieher/in oder eine gleich- oder höherwertige sozialpädagogische Ausbildung/Studium gilt auch als Nachweis für die Zuordnung zur QS1.

Für die Zuordnung zur QS2 müssen die Kindertagespflegepersonen eine Qualifikation von 300 Unterrichtsstunden nach dem Curriculum des DJI nachweisen. Eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Erzieher/in oder eine gleich- oder höherwertige sozialpädagogische Ausbildung/Studium mit einer verbundenen Zusatzqualifikation von 80 Unterrichtsstunden nach dem Curriculum des DJI gilt auch als Nachweis für die Zuordnung zur QS2.

Der Stundensatz setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen.

Als Sachaufwand wird 2,22 € pro Stunde festgelegt. Der Sachaufwand orientiert sich an der Betriebskostenpauschale, die durch die Kindertagespflegeperson steuerlich geltend gemacht werden kann. Der Sachaufwand umfasst die Kosten für Verpflegung, Pflegeutensilien bzw. Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenständen (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Müllgebühren), sowie für Fahrtkosten und Wegezeitenschädigungen.

Als Förderleistung wird in der Qualifikationsstufe 1 ein Anerkennungsbetrag von 3,74 € pro Stunde und in der Qualifikationsstufe 2 ein Anerkennungsbetrag von 4,32 € pro Stunde festgelegt.

Für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind wird ein Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für geleistete mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt. Dieser Betrag wurde in die Betreuungsstufen eingearbeitet.

Die monatliche laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus der folgenden Berechnung:
Stunden pro Woche zuzüglich einer Betreuungsstunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate, multipliziert mit dem Kindertagespflegegeld von 5,96 € oder 6,54 € pro Stunde.

Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt.

Die Höhe des auszahlenden Kindertagespflegegeldes als Pauschale ergibt sich aus folgender Tabelle nach erfolgreicher Qualifizierung:

Stufe	Betreuungsstunden pro Woche	QS1 monatliches Kindertages- pflegeentgelt	QS2 monatliches Kindertages- pflegeentgelt
1	Bis zu 15 Stunden	413,23 €	453,44 €
2	Bis zu 20 Stunden	542,36	595,14 €
3	Bis zu 25 Stunden	671,49 €	736,84 €
4	Bis zu 30 Stunden	800,63 €	878,54 €
5	Bis zu 35 Stunden	929,76 €	1.020,24 €
6	Bis zu 40 Stunden	1.058,89 €	1.161,94 €
7	Bis zu 45 Stunden	1.188,03 €	1.303,64 €

Das Kindertagespflegegeld wird jährlich um 3% dynamisiert.

Bei geringer Betreuung (unter 15 Stunden im Monat) und bei Betreuung zu ungewöhnlichen Zeiten erfolgt eine stundengenaue Abrechnung nach der jeweiligen Stufe.

Randzeiten (Betreuung zu ungewöhnlichen Zeiten) werden zusätzlich mit einem Anerkennungsbetrag von 2,00 € pro Stunde vergütet.

Randzeiten liegen vor, wenn es notwendig ist, eine Betreuung in der Zeit von 6.00 – 7.00 Uhr und 16.00 – 22.00 Uhr zu gewährleisten. Bei einer notwendigen Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 6.00 – 22.00 Uhr handelt es sich ebenfalls um Randzeiten.

Bei einer kombinierten Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule und Kindertagespflege (Randstundenbetreuung), sowie bei wechselnden Bedarfen (z.B. bei Schichtarbeit), erfolgt eine stundengenaue Abrechnung. Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise der geleisteten Betreuungsstunden schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen.

Bei Betreuung in den Nachtstunden (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) wird eine Nachtpauschale von 20 € pro Betreuungsnacht gezahlt. Während der Mutterschutzzeiten der Mutter eines Kindertagespflegekindes werden die Betreuungszeiten in unverminderten Umfang weiter gewährt, es sei denn, die Eltern wünschen eine Verringerung des Betreuungsumfangs.

4.2 Ausfallzeiten

Bei vorübergehender Krankheit oder Abwesenheit des Kindertagespflegekindes wird das Kindertagespflegegeld weitergezahlt. Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit des Kindes (ab 2 Wochen) ist das Jugendamt zu informieren.

An Schließtagen (Urlaub, Fortbildungstage und Krankheit) der Kindertagespflegeperson wird das Kindertagespflegegeld für insgesamt 24 Tage kalenderjährlich und ab 2026 für 25 Tage kalenderjährlich weitergezahlt. Die Schließzeiten sind frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt mitzuteilen. Bei Urlaub und Fortbildung erfolgt im Regelfall keine Vertretung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Jugendamt nach

pflichtgemäßen Ermessen eine geeignete Vertretung bewilligen.

Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann zwischen Eltern und Jugendamt eine geeignete Vertretungsmöglichkeit abgestimmt werden. Das Jugendamt stellt hierfür Freihalteplätze zur Verfügung.

4.3 Kostenerstattung für Rentenversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung

Das Jugendamt erstattet pro Kindertagespflegeperson die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung.

Bei Kranken, Pflege- und Rentenversicherungspflicht erfolgt die monatliche Erstattung des angemessenen halben Beitrages auf Grundlage des Bescheides des Versicherungsträgers und Nachweis der getätigten Zahlungen.

Besteht keine gesetzliche Versicherungspflicht, werden die hälftigen Beiträge einer angemessenen privaten Kranken- und Pflegeversicherung, maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, übernommen. Die hälftigen Kosten der Beiträge zur privaten angemessenen Alterssicherung werden maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Die Beitragszahlung für die gesetzliche Unfall- und private Alterssicherung ist spätestens bis zum 01.12. eines Kalenderjahres nachzuweisen und wird jährlich erstattet.

4.4 Erstattung von Fahrkosten

Über die Notwendigkeit eines Fahrdienstes einer Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt im Vorfeld nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Auf Antrag können die Fahrtkosten mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer vom Jugendamt übernommen werden. Die Fahrzeit wird als Betreuungszeit für das jeweilige Kind anerkannt.

4.5 Mietzuschuss für angemietete Räume

Kindertagespflegepersonen, die ihre Betreuungsleistung in angemieteten Räumen erbringen, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, erhalten auf Antrag einen monatlichen Mietzuschuss. Dieser beträgt die Hälfte der Kaltmiete, maximal 300 €. In Großtagespflegestellen maximal 540 €. Der Mietzuschuss wird nur und solange gewährt, wie im Durchschnitt drei Kinder betreut werden, die in Lemgo wohnhaft und gemeldet sind. Besonders gelagerte Fälle werden vom Jugendamt nach pflichtgemäßen Ermessen beurteilt und entschieden.

Für Räume, die im Rahmen der Investitionsförderung des Landes NRW für Neubau oder Herstellung und Ausstattung gefördert wurden, kann vor Ablauf der Zweckbindung (im Regelfall 10 bis 20 Jahre) keine Mietförderung bewilligt werden. Der vorgenannte Satz gilt nicht für eine reine Ausstattungsförderung (500 € Pauschale für bis zu fünf neue Kindertagespflegeplätze).

5. Mitwirkungspflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen. Zu informieren, ist die zuständige Fachberatungsstelle und die zuständige Stelle im Jugendamt. Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Wohnungswechsel

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über die tägliche Anwesenheit des Kindes einen prüffähigen Nachweis entsprechend der Nachweispflichten in einer Kindertageseinrichtung (Gruppenbuch), zu führen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die eigene Krankmeldung bei der zuständigen Fachberatungsstelle und der zuständigen Stelle im Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

6. Heranziehung der Eltern gem. § 90 SGB VIII

Die Heranziehung der Eltern für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege erfolgt einkommensabhängig auf Basis einer Kostenbeitragstabelle als öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag.

Für die Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege werden die gegenwärtig gültigen Regelungen der Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) und für Kinder in Tagespflege zugrunde gelegt.

Auf Antrag werden die Kostenbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt erlassen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Seitens der Kindertagespflegeperson dürfen keine zusätzlichen Kosten von den Eltern erhoben werden; ausgenommen ist das Verpflegungsentgelt, das zwischen Kindertagespflegeperson und Kindeseltern vereinbart werden kann.

7. Generalklausel

Besonders gelagerte Betreuungsfälle werden vom Jugendamt dem Bedarf entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt und entschieden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien der Alten Hansestadt Lemgo zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.